## Onlinevignette sofort, aber nur in Deutschland

Asfinag muss Webshop für alternatives Angebot öffnen.

**Wien.** Wer eine digitale Autobahnvignette online kaufen will, muss üblicherweise 18 Tage Verzögerung einkalkulieren. Diese Wartezeit sieht die Asfinag vor, um dem 14-tägigen Rücktrittsrecht von Privatkunden bei Onlinegeschäften (plus Postweg) Rechnung zu tragen. Darf ein Anbieter in Deutschland stattdessen eine sofort gültige Vignette für Österreich verkaufen?

Eine aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) deutet auf ein Ja hin. Das deutsche Unternehmen hatte ein Geschäftsmodell entwickelt, bei dem es sofort gültige Vignetten erwarb und mit einem Service-Aufschlag von – je nach Produktvariante – fünf bis 10,40 Euro an Privatkunden weitergab. Die Asfinag sperrte jedoch die Kundenkonten des Konkurrenten, unter anderem mit der Begründung, dass ihr ein „enormer Aufwand" mit Beschwerden vermeintlich direkter Asfinag-Kunden entstehe.

Der Mitbewerber sicherte zu, den Autofahrern ebenfalls ihr Rücktrittsrecht zu belassen (gegen Verrechnung eines anteiligen Nutzungsentgelts) und sich nur an in Deutschland ansässige Verbraucher mit nicht in Österreich zugelassenen Autos zu wenden.

Der OGH bestätigt nun eine einstweilige Verfügung des Oberlandesgerichts Wien, das als Kartellgericht der Asfinag auftrug, den Webshop zu öffnen. Laut Höchstgericht will das deutsche Unternehmen mit dem Onlinevertrieb „sofort" ein neues Produkt anbieten, für das gerade in Pandemiezeiten ein Bedürfnis von Verbrauchern bestehen könne. Es zu verhindern, kommt einem Marktmachtmissbrauch gleich (16 Ok 1/21i). Einstweilige Verfügungen wie diese geben oft, aber nicht immer die Entscheidung im Hauptverfahren vor. (kom)

# Umstrittenes Urteil zu Coronademo „pickt"

**Höchstgericht unzuständig.** Verwaltungsgericht Wien erklärte Verbot einer FPÖ-Kundgebung für unzulässig. Polizei kann aber selbst augenscheinliche Fehler nicht geltend machen.

VON BENEDIKT KOMMENDA

**Wien.** Die Öffentlichkeit staunte nicht wenig, als im heurigen Frühjahr das Verwaltungsgericht Wien das Verbot einer Coronademonstration der FPÖ durch die Polizei nachträglich für unzulässig erklärte. Der zuständige Richter hatte die Einwände des verhinderten Veranstalters eins zu eins übernommen und recht freihändig durch eigene Überlegungen ergänzt, die von Zweifeln an Anti-Corona-Maßnahmen getragen waren. Ob er damit richtig lag, wird aber für immer ungeklärt bleiben: Wie drei aktuelle Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) zeigen, kann die Behörde Fehler des Gerichts nirgends geltend machen, mögen sie noch so augenscheinlich sein.

Die Vorgeschichte: Die FPÖ kündigte für 31. Jänner eine Versammlung an, bei der gegen die Anti-Corona-Maßnahmen der Regierung demonstriert werden sollte. Eine Genehmigung ist für Kundgebungen nicht nötig, doch die Behörde kann nötigenfalls umgekehrt ein Verbot aussprechen. Und das tat die Landespolizeidirektion Wien: Sie befürchtete, viele Demonstrierende würden weder Masken tragen noch den damals gebotenen Mindestabstand von zwei Metern einhalten.

Die Kundgebung durfte also nicht stattfinden (davon unabhängig versammelten sich an jenem Sonntag Tausende an der Wiener Ringstraße), und die FPÖ beschwerte sich beim Verwaltungsgericht: Weil die FPÖ als im Nationalrat vertretene Partei ihre Reputation erhalten wolle, hätte sie die Einhaltung der Covid-19-Maßnahmen rigoros überwacht. Das Verbot der Versammlung sei unbegründet, zumal es von seuchenmedizinischer Seite bis dato für Cluster bei einem solchen Anlass keine evidente Wahrnehmung gegeben habe und „der Peer-Review für die Schutzwirkung von FFP2-Schutzmasken" uneinheitlich sei.

### Ohne Verhandlung, Gutachten

Das fand auch das Gericht. Es kritisierte das „Durcheinanderwerfen" der Begriffe Fallzahlen, Testergebnisse, Fallgeschehen und Infektionszahlen, zog die Aussagekraft von PCR-Tests in Zweifel und vermisste ebenfalls valide, evidenzbasierte Aussagen zum Seuchengeschehen. Statt all das aber in einer mündlichen Verhandlung zu erörtern und bei Bedarf ein Sachverständigengutachten einzuholen, erklärte das Gericht die Untersagung rundweg für rechtswidrig.

Das fand wiederum die Landespolizeidirektion Wien nicht in Ordnung. Sie wandte sich an den VwGH, wohl wissend, dass dieser auf Fragen im Kernbereich der Versammlungsfreiheit (wie auch der Vereinsfreiheit) nicht eingeht. Denn die Zuständigkeit, zum Beispiel die Untersagung oder Auflösung einer Versammlung zu prüfen, nimmt der Verfassungsgerichtshof (VfGH) für sich allein in Anspruch. Eine Amtsrevision an den VfGH gibt es aber nicht.

Deshalb versuchte die Behörde einen alternativen Zugang: Sie wollte den VwGH dazu bringen, mögliche Verfahrensfehler als außerhalb des Kernbereichs stehend sehr wohl aufzugreifen. Und zwar diese: Eine mündliche Verhandlung, wie sie interessanterweise nur die FPÖ beantragt hatte, hätte zur Wahrung des Parteiengehörs jedenfalls stattfinden müssen; und das Gericht hätte einen Sachverständigen beiziehen müssen.

Da machte der VwGH jedoch nicht mit: Er könne die von der Amtsrevision geltend gemachten Verfahrensfehler ohne Rückgriff auf den Kernbereich der Versammlungsfreiheit nicht auf ihre Relevanz prüfen, sagte der Gerichtshof (Ra 2021/01/0181). Denn: „Alle Verfahrensfehler betreffen Feststellungen des Verwaltungsgerichts zu den von der Amtsrevisionswerberin herangezogenen Gründen der Untersagung der Versammlung."

Die umstrittene Entscheidung des Verwaltungsgerichts „pickt" damit so, wie sie ist. Peter Bußjäger, Professor für öffentliches Recht an der Uni Innsbruck, findet es „unbefriedigend, dass in einer so wichtigen Sache keine Rechtsklarheit geschaffen werden kann".

Der VwGH zeigt sich hingegen unbeirrbar. Er fällte am selben Tag zwei weitere Beschlüsse im gleichen, am Ende nichts sagenden Sinn: über die Auflösung einer Versammlung zum Thema Klimaschutz durch Räumung des Camps in Wien und die zwangsweise Anhaltung und nachfolgende Auflösung eines nicht untersagten Demonstrationszugs in Innsbruck.

## Nicht Frau, nicht Mann: Waffe tragen erlaubt

Konkrete Bedrohungen rechtfertigen Selbstschutz.

**Wien.** „Du kranke Sau wiederst mich an, wir wissen wo du wohnst (. . .) Schleich die zieh weg sonst glaubst dran." Derlei Bedrohungen erhielt eine Person in Oberösterreich am laufenden Band, der im Vergleich zur großen Mehrheit der Bevölkerung nur eines fehlt: ein bestimmtes Geschlecht. Auch mit einem Messer wurde sie gezielt attackiert. Hat sie Anspruch auf einen Waffenpass, um zum Selbstschutz eine Handfeuerwaffe tragen zu dürfen?

Als Mann geboren, ließ die „nicht-binäre" Persönlichkeit ihr Geschlecht in ihren Dokumenten auf weiblich ändern. Sie ist in der Film- und Marketingbranche tätig und mit Vorträgen und anderen Veranstaltungen als Gender-Aktivistin aktiv. Damit zieht sie viele Anfeindungen bis hin zu konkreten Morddrohungen auf sich. Ermittlungen der Polizei verliefen bisher im Sande.

Trotzdem wollten die Bezirkshauptmannschaft und das Landesverwaltungsgericht der Person, die als Sammlerin und Sportschützin mit Waffen gut vertraut ist, keinen Waffenpass zubilligen. Stattdessen könne und solle die Person weiterhin die Hilfe der Sicherheitsbehörden in Anspruch nehmen.

Der Verwaltungsgerichtshof sieht das in letzter Instanz anders: Ob das solcherart ausgedrückte staatliche Gewaltmonopol der Ausstellung eines Waffenpasses entgegenstehe, sei an den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Hier erschöpfte sich die Bedrohung der Revisionswerberin nicht bloß in wüsten Beschimpfungen, sondern ging bis zur Morddrohung und zum Messerangriff. „Die konkrete Gefahrenlage ist damit weder eingegrenzt noch beseitigt", so der VwGH (Ra 2021/03/0089). Der Waffenpass darf nicht länger verweigert werden. (kom)

LEGAL § PEOPLE

# Branchen-News aus der Welt des Rechts

## Einsteiger der Woche

Dorda Rechtsanwälte freut sich seit Kurzem über die Unterstützung zwei neuer Rechtsanwälte - **Thomas Angermair**, Leiter der Praxisgruppe Arbeitsrecht, begrüßt **Florina Thenmayer** und **Günther Posch** in seinem Team.

Neu bei Dorda: Florina Thenmayer und Günther Posch. [ Natascha Unkart & Isabelle Köhler ]

Schönherr baut seine Führungsebene in Österreich und CEE per 1. Februar 2022 weiter aus. Es werden drei neue Equity und zwei Contract Partner ernannt. Die drei Experten **Vladimír Čížek** (Tschechien), **Alexandra Doytchinova** (Bulgarien) und **Miriam Simsa** (Österreich) werden in die Riege der Equity Partner aufgenommen. **Soňa Hekelová** (Slowakei) und **Dominik Hofmarcher** (Österreich) werden Contract Partner. **Evelin Hlina,** Teil der EU & Competition-Praxis, wurde mit Wirkung 1. Oktober 2021 zu Counsel ernannt.

D. Hofmarcher, M. Simsa und E. Hlina – neue Partner bei Schönherr. [ Schönherr]

Über ein hohes Maß an Expertise sowie langjährige Erfahrung im Bereich des Wirtschaftsrechts verfügt die neu gegründete Kanzlei SKA Legal. Das Team besteht aus **Sonja Karpf** und **Stefan Steinkogler.** Karpf ist Rechtsanwältin, Mediatorin (i.A.) und Coach. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im Bereich Vertragsrecht, Gesellschafts- und Unternehmensrecht, Öffentliches Recht, Zivil(prozess)recht sowie Compliance. Steinkogler ist Rechtsanwalt und Autor. Er ist in den Bereichen Datenschutzrecht, IP/IT-Recht, Zivil(prozess)recht sowie auf Gesellschaftsrecht spezialisiert.

Stefan Steinkogler und Sonja Karpf gründeten SKA Legal. [ Beigestellt ]

## Events der Woche

Mit einer Veranstaltung am 21. Oktober im Schloss Belvedere wurde der Anfänge im Jahr 1871 und der Meilensteine im Notariat gedacht. Auch das Thema Rechtsordnung in einer digitalisierten Zukunft stand am Programm, das zahlreiche Gäste aus Recht, Politik und Wissenschaft mitverfolgten. Unter den Festrednern waren Justizministerin **Alma Zadić, Michaela Steinacker,** Vorsitzende des Justizausschusses, **Viktor Mayer-Schönberger,** Professor für Internet Governance & Regulation an der Universität Oxford, **Michael Umfahrer,** Präsident der Österreichischen Notariatskammer, **Marcella Handl,** Notarin in Hartberg, und **Andreas Tschugguel,** Notarsubstitut in Wien.

Die spanische Hauptstadt Madrid war kürzlich Schauplatz des XI. Jahreskongress der Österreichisch-Spanischen Juristenvereinigung. Deren Gründungsmitglied und Präsident der Österreichisch-Spanischen Juristenvereinigung (ÖSJV), **Michael M. Pachinger,** Rechtsanwalt und Partner bei SCWP, freute sich mit den Vorstandmitgliedern und Vertretern der Anwaltskammer von Madrid auch über die Anwesenheit des Österreichischen Botschafters in Madrid.

**LEGAL & PEOPLE**

ist eine Verlagsserie der „Presse"
Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
**Koordination:** René Gruber
**E-Mail:** rene.gruber@diepresse.com
**Telefon:** +43/(0)1/514 14 263